

Az.: 4 A 666/12
2 K 1067/07

Ausfertigung



Verkündet am: 27.01.2015

gez.: Janetz
Urkundsbeamtin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Fraensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Rücknahme einer Ehegatten-Spätaussiedlerbescheinigung
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler sowie die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 2015

am 27. Januar 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Rücknahme einer ihr vom Landratsamt Freiberg - der Landkreis Freiberg ist Rechtsvorgänger des Beklagten - am... X..... .. erteilten Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG, in der festgestellt wurde, dass sie Ehegatte eines Spätaussiedlers ist.

- 2 Die am... Mai.... in M..... (Kasachstan) geborene Klägerin reiste am .. N..... 2001 mit ihrem Ehemann V..... und ihrer gemeinsamen Tochter L.... in das Bundesgebiet ein. Ihr Ehemann reiste als Abkömmling einer Spätaussiedlerin, seiner Mutter V..... in das Bundesgebiet ein. Er war in den Aufnahmebescheid seiner Mutter einbezogen. Die Klägerin war lediglich als Familienangehörige in das Verteilverfahren nach § 8 Abs. 2 BVFG einbezogen. Unter dem... M... .. erteilte das Landratsamt Freiberg dem Ehemann der Klägerin eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG, in der er als Abkömmling eines Spätaussiedlers nach § 7 Abs. 2 BVFG geführt wird. Am... X..... .. erteilte der Landkreis Freiberg eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG, nach der der Ehemann der Klägerin selbst Spätaussiedler ist und die Klägerin und ihre Tochter Ehegatte bzw. Abkömmling eines Spätaussiedlers nach § 7 Abs. 2 BVFG sind. Die dem Ehemann der Klägerin erteilte Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG nahm das Landratsamt Freiberg mit Bescheid vom... M... .. zurück.

- 3 Unter dem... J... sandte das Landratsamt Freiberg der Klägerin ein Anhörungsschreiben zur beabsichtigten Rücknahme der Feststellung, sie sei Ehegatte eines Spätaussiedlers. Darin teilte sie der Klägerin mit, die Feststellung sei unrichtig, weil zwischenzeitlich festgestellt worden sei, dass ihr Ehemann kein Spätaussiedler sei. Deshalb sei die Feststellung ihm gegenüber zurückgenommen worden. Die Klägerin erhielt Gelegenheit, sich bis zum... J... zu der beabsichtigten Rücknahme zu äußern.
- 4 Mit Bescheid vom... X..... nahm das Landratsamt Freiberg die am... X..... ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG zum Ausstellungstag zurück (Ziffer 1) und forderte die Klägerin auf, die Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Rücknahmebescheides herauszugeben und gegebenenfalls zu dulden, dass die Bescheinigung der Ausstellungsbehörde zurückgegeben wird (Ziffer 3). Für den Fall, dass die Klägerin dem Herausgabeverlangen nicht nachkommt, wurde ihr die Wegnahme angedroht (Ziffer 5). Den Bescheid begründete es im Wesentlichen damit, dass ihr Ehegatte kein Spätaussiedler sei. Die Voraussetzungen für dessen Spätaussiedlereigenschaft hätten nicht vorgelegen. Daraus folge die Unrichtigkeit und Rechtswidrigkeit der Bescheinigung vom... X..... Das Interesse der Verwaltung, den rechtswidrigen Verwaltungsakt zu beseitigen, überwiege das Interesse der Klägerin an der Beibehaltung der rechtswidrigen Regelung. Unabhängig davon, dass ihr möglicherweise ein deutscher Pass oder ein Personalausweis ausgestellt worden sei, habe sie nie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Allein durch die in der Bescheinigung getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BVFG vorlägen, habe sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Sie sei keine Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG. Damit widersprächen die entsprechenden Bescheinigungen der wahren rechtlichen Lage.
- 5 Den dagegen eingelegten Widerspruch der Klägerin wies das Regierungspräsidium Chemnitz mit Widerspruchsbescheid vom.. A..... zurück. Im Widerspruchsverfahren ihres Ehemannes sei festgestellt worden, dass dieser kein Spätaussiedler sei, da er sich nicht durchgängig zur deutschen Nationalität bekannt habe und ihm keine deutschen Sprachkenntnisse familiär vermittelt worden seien, die für ein einfaches Gespräch ausreichend seien. Ihr Vertrauen auf den Bestand ihrer

Bescheinigung sei nicht schutzwürdig. Die Klägerin hätte erkennen müssen, dass die Neuausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG für ihren Ehemann und damit auch die Feststellung „Ehegatte eines Spätaussiedlers“ rechtswidrig gewesen seien. Die Rücknahme sei innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme von den die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen erfolgt. Da sie in die rechtswidrige Bescheinigung ihres Ehemannes eingetragen worden sei, sei ihr ein deutsches Personaldokument ausgestellt worden, ohne dass sie deutsche Staatsangehörigkeit erworben habe. Die als Ausländerin eingereiste Klägerin sei nicht Statusdeutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG geworden.

6 Auf ihre dagegen am 16. August 2007 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 25. Mai 2011 die Ziffern 3 und 5 des Bescheides des Beklagten (Landkreis Mittelsachsen) und den dazu ergangenen Widerspruchsbescheid aufgehoben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

7 Die der Klägerin ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG habe sich im Hinblick darauf, dass die ihrem Ehemann ausgestellte Bescheinigung nichtig sei, „auf andere Weise“ erledigt (§ 43 Abs. 2 VwVfG), weshalb dem Rücknahmebescheid nur deklaratorische Wirkung zukomme. Unabhängig davon sei die Rücknahme rechtmäßig. Ihr komme in Bezug auf die nichtdeutsche Klägerin unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt staatsangehörigkeitsrechtliche Auswirkungen zu, so dass nur der Rechtsschein, die Klägerin sei Ehegatte eines Spätaussiedlers, beseitigt werde. Die Klägerin sei als Ausländerin in das Bundesgebiet eingereist und Ausländerin geblieben. Die Eigenschaft als Statusdeutsche habe sie nicht erworben. Sie habe weder ein eigenes Aufnahmeverfahren nach §§ 26 f. BVFG durchlaufen noch habe sie Kasachstan als Ehegatte eines Spätaussiedlers im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen. Sie sei vor der Übersiedlung niemals in einen Aufnahmebescheid einer Bezugsperson einbezogen worden. Die ihrem Ehemann ausgestellte, mittlerweile zurückgenommene Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG entfalte keine statusrechtliche Wirkung zugunsten der Klägerin. Die ihr selbst ausgestellte Ehegatten-Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG diene lediglich dem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BVFG.

- 8 Soweit die Klägerin aufgrund der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG faktisch als deutsche Staatsangehörige behandelt worden sei, lasse sich daraus nichts für einen im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ableiten.
- 9 Da die Rücknahmeentscheidung weder unanfechtbar noch sofort vollziehbar sei, sei die Klage hinsichtlich des zwangsmittelbewehrten Rückgabeverlangens begründet.
- 10 Auf den Antrag der Klägerin hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 6. September 2011 (4 A 461/11) die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, soweit darin die Klage abgewiesen wurde. Es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung. Es sei zweifelhaft, ob der Beklagte sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt habe.
- 11 Zur Begründung ihrer Berufung führt die Klägerin im Wesentlichen aus:
- 12 Der Rücknahme der Bescheinigung stehe der Ablauf der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG entgegen. Bereits bei Erlass des rechtswidrigen Verwaltungsaktes habe eine positive Kenntnis nicht nur aller Umstände, die zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes führen, sondern auch der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes selbst vorgelegen. Bei seiner Ermessensentscheidung hätte der Beklagte berücksichtigen müssen, dass die Klägerin als mit eingereiste Familienangehörige durch die ihrem Ehemann ausgestellten Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben habe. Es müsse auch berücksichtigt werden, dass die Klägerin in der Folge ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren habe. Bei einer Rücknahme der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG drohe ihr die Staatenlosigkeit, weil die Rücknahme dem Entzug der Staatsangehörigkeit gleichkomme. Die Klägerin dürfe nicht unverschuldet staatenlos werden - auch wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erst gar nicht erlangt habe. Nach § 15 Abs. 4 BVFG n. F. könne eine Bescheinigung mit Wirkung für die Vergangenheit nur zurückgenommen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sei. Das sei hier nicht der Fall. Die Klägerin könne sich zudem auf ein schutzwürdiges Vertrauen berufen. Für sie sei es von großer Bedeutung gewesen, über

den Status als Ehegattin eines Spätaussiedlers die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen, um bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten. Infolge der Erteilung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG seien ihr geldwerte Leistungen zugekommen.

13 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. Mai 2011 - 2 K 1067/07 - zu ändern und den Bescheid des Landratsamtes Freiberg vom 21. X..... 2006 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 6. August 2007 aufzuheben.

14 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15 Er bekräftigt seine bisherigen Ausführungen.

16 Der Ehemann der Klägerin ist gegen die ihm gegenüber erfolgte Rücknahme der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG erfolglos gerichtlich vorgegangen. Das dazu ergangene Berufungsurteil des erkennenden Senats vom 8. Juli 2014 (4 A 239/14) ist seit dem 2. September 2014 rechtskräftig.

17 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge (2 Heftungen) sowie die Gerichtsakte des Verfahrens des Ehemannes der Klägerin (4 A 239/14) verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

18 Die Berufung der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet.

19 Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere fristgerecht begründet worden (§ 124a Abs. 6 VwGO).

- 20 Die Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin gegen den Bescheid des Landratsamtes Freiberg vom 21. X..... 2006 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 6. August 2007 zu Recht abgewiesen. Der Rücknahmebescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 21 1. Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Spätaussiedlerbescheinigung ist die allgemeine Regelung des § 48 VwVfG. Diese wird nicht durch eine spezielle Regelung verdrängt. Zwar ist mit dem am 11. Juli 2009 in Kraft getretenen Achten Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694) die Regelung des § 15 Abs. 4 BVFG eingeführt worden, wonach eine Bescheinigung mit Wirkung für die Vergangenheit nur zurückgenommen werden kann, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für ihre Ausstellung gewesen sind, erwirkt worden ist und die Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit binnen fünf Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung erfolgt. Diese Vorschrift ist jedoch mangels einer entsprechenden Übergangsregelung auf eine vor ihrem Inkrafttreten ausgesprochene Rücknahme nicht anwendbar (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2012 - 5 C 18.11 -, juris Rn. 13). Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Rücknahme vom 21. X..... war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 15 Abs. 4 BVFG n. F. bereits erfolgt.
- 22 2. Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nach § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nur unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.
- 23 a) Bei der der Klägerin am... X..... ausgestellten Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG, wonach sie die Ehefrau eines Spätaussiedlers nach § 7 Abs. 2 BVFG sei, handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Dieser war in seinem Sachauspruch von Anfang an rechtswidrig, weil die Klägerin nicht Ehegatte eines Spätaussiedlers ist. Ihr Ehemann, der Kläger im Verfahren 4 A 239/14, ist kein Spätaussiedler (vgl. die

Ausführungen des Senats im rechtskräftigen Urt. v. 8. Juli 2014, juris Rn. 27 f.). Seine Klage gegen die Rücknahme der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG wurde rechtskräftig abgewiesen.

24 b) Die Behörde hat die Einschränkungen für die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes beachtet.

25 Die Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG darf nur unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 bis 4 VwVfG zurückgenommen werden, weil sie ein begünstigender Verwaltungsakt im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG ist. Die Statusfeststellung nach § 15 Abs. 2 BVFG begründet oder bestätigt im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil. Die Bescheinigung wird zum Nachweis erteilt, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BVFG vorliegen, d. h. dass der Inhaber der Bescheinigung Ehegatte (oder Abkömmling) des Spätaussiedlers ist, die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2 BVFG nicht erfüllt, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen hat (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BVFG). Der rechtliche Vorteil liegt darin, dass diese Feststellungen für alle Behörden und Stellen, die für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen als Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz oder einem anderen Gesetz zuständig sind, im Einzelfall verbindlich sind (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2012 - 5 C 17/11 -, juris Rn. 18).

26 aa) Das Landratsamt hat die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG für die Rücknahme der Bescheinigung eingehalten.

27 Nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig, wenn die Behörde von Tatsachen Kenntnis erhält, die die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts rechtfertigen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird diese Frist in Lauf gesetzt, wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erkannt hat und ihr die weiteren für die Rücknahmeentscheidung erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Hierzu gehören auch alle für eine Ermessensbetätigung wesentlichen Umstände. Die Behörde erhält Kenntnis, wenn der nach der innerbehördlichen Geschäftsverteilung zur Rücknahme des Verwaltungsaktes

berufene Amtswalter oder ein sonst innerbehördlich zur rechtlichen Prüfung des Verwaltungsakts berufener Amtswalter positive Kenntnis erlangt. Ein einzelner Fachfragen begutachtender Mitarbeiter einer Behörde ist kein zur rechtlichen Prüfung berufener Amtswalter. Dient eine Anhörung des Betroffenen nach § 28 Abs. 1 VwVfG der Ermittlung weiterer entscheidungserheblicher Tatsachen, beginnt die Jahresfrist erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu laufen. Dies beruht darauf, dass für die Ermessensentscheidung über die Rücknahme auch die Aspekte zu berücksichtigen sind, die der Betroffene - insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Betätigung schutzwürdigen Vertrauens - auf seine Anhörung hin vorbringt (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2012, a. a. O., Rn. 19 f. m. w. N.).

- 28 Gemessen an diesen Maßstäben war die Jahresfrist zur Rücknahme bei Erlass des Rücknahmebescheides noch nicht verstrichen. Mit dem Anhörungsschreiben des Landratsamtes Freiberg vom... J... hatte die Klägerin Gelegenheit erhalten, sich bis zum... J... zu der beabsichtigten Rücknahme der in der Bescheinigung vom... X..... erfolgte Feststellung, sie sei Ehegatte eines Spätaussiedlers, zu äußern. Die Rücknahme erfolgte dann vor Ablauf eines Jahres am 21. X.....
- 29 bb) Die Behörde hat das ihr eingeräumte Rücknahmeermessen ordnungsgemäß ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens insbesondere im Hinblick auf Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG, wonach die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden darf, eingehalten.
- 30 Das Rücknahmeermessen ist hier allein an § 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 VwVfG auszurichten, da die der Klägerin ausgestellte Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG kein rechtswidriger Verwaltungsakt im Sinne des § 48 Abs. 2 VwVfG ist.
- 31 Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 VwVfG darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen schutzwürdig ist. Dementsprechend ist die Ermessensentscheidung über die Rücknahme der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG mit Rücksicht darauf, dass die Bescheinigung

als solche keine Leistungen der genannten Art gewährt, aber der durch die Bescheinigung nachgewiesene Status grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung bestimmter Geld- oder Sachleistungen ist (z. B. finanzielle Hilfen nach § 9 BVFG, Leistungen bei Krankheit nach § 11 BVFG, Leistungen nach der Unfall- und Rentenversicherung nach § 13 BVFG, Förderung einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach § 14 BVFG), nur dann an § 48 Abs. 2 VwVfG auszurichten, wenn und soweit im Einzelfall feststeht, dass der Inhaber der Bescheinigung konkrete Geld- oder Sachleistungen erhalten oder sein Vertrauen im Hinblick auf den Erhalt solcher Leistungen sonst in schutzwürdiger Weise betätigt hat (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2012, a. a. O., Rn. 19 f. m. w. N.).

- 32 Die Behörde hatte keine Veranlassung, bei ihrer Entscheidung über die Rücknahme auch die Vorgaben des § 48 Abs. 2 VwVfG einzuhalten. Es ist nicht konkret geltend gemacht worden und auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin aufgrund des durch die Bescheinigung nachgewiesenen Status konkrete Geld- oder Sachleistungen erhalten oder ihr Vertrauen im Hinblick auf den Erhalt solcher Leistungen sonst in schutzwürdiger Weise betätigt hat.
- 33 Nachdem der Klägerin im Anhörungsschreiben des Landratsamtes vom... J... mitgeteilt worden war, es werde davon ausgegangen, dass sie durch die Rückgabe keine unzumutbaren Nachteile erleide und dass es ihr obliege, ihre Belange und die für sie günstigen Umstände unter Angabe nachprüfbarer Unterlagen innerhalb der Anhörungsfrist geltend zu machen, erklärte die Klägerin in einem am 20. J... beim Landratsamt Freiberg eingegangenen Schreiben lediglich, dass sie mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben habe, ihr diese nicht mehr genommen werden könne und sie keine Veranlassung sehe, die Bescheinigung zurückzugeben. In ihrer Widerspruchsbegründung vom 20. Oktober.... hat die Klägerin ausgeführt, die Rücknahme der Bescheinigung führe zu erheblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteilen. Ihre Integrationschancen und die ohnehin schon sehr schwierige Situation für sie und ihre Familie auf dem Arbeitsmarkt würden nochmals verschlechtert.
- 34 Da sich die Rücknahme der Bescheinigung der Klägerin infolgedessen nur auf die Feststellung auswirkt, dass die Klägerin Ehegatte eines Spätaussiedlers ist, ist die

Ermessensentscheidung der Behörde allein an § 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 VwVfG auszurichten. In diesem Fall kommt dem Ermessen eine erhebliche Bedeutung zu, weil nur dadurch das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung auf der einen und das Prinzip der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes auf der anderen Seite zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden können. Der Gesetzgeber hat zwar in Absatz 3 zum Ausdruck gebracht, dass dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit im Grundsatz der Vorrang eingeräumt werden soll, durch die Einräumung des Ermessens zugleich aber der Behörde die Verpflichtung zu einer abwägenden Entscheidung in jedem Einzelfall auferlegt. Bei der Ermessensentscheidung nach § 48 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind die für die Aufhebung des rechtswidrigen Verwaltungsakts und den Bestandsschutz sprechenden Gesichtspunkte gerecht abzuwägen. Gegenüber stehen sich das schutzwürdige Vertrauen des Betroffenen und das öffentliche Interesse an der Herstellung des nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften gebotenen Rechtszustandes (Kopp/Ramsauer, VwVfG 14. Aufl., § 48 Rn. 135 f.).

- 35 Im Rücknahmebescheid vom 21. X..... hat das Landratsamt hinsichtlich seiner Ermessenserwägungen ausgeführt, das Interesse der Verwaltung, einen rechtswidrigen Verwaltungsakt zu beseitigen, überwiege die Interessen der Klägerin an der Beibehaltung der rechtswidrigen Regelung. Es sei nicht ersichtlich, dass sie aufgrund der Bescheinigung unmittelbar wirtschaftliche Vorteile erhalten habe. Unabhängig davon, dass ihr möglicherweise ein deutscher Pass oder ein Personalausweis ausgestellt worden sei, habe sie nie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Die entsprechenden Bescheinigungen widersprächen der wahren rechtlichen Lage. Allein durch die in der Bescheinigung getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BVFG vorlägen, habe sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben. Die allein einschlägige Vorschrift des § 7 StAG sehe einen gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur vor für Deutsche im Sinne des Art. 116 GG. Die Klägerin sei jedoch keine Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG. Sie sei weder Ehegatte eines deutschen Volkszugehörigen noch Ehegatte eines Spätaussiedlers. Sie sei vielmehr als Ehegatte eines Abkömmlings eines Spätaussiedlers in das Verfahren einbezogen worden. Es seien auch keine Vertrauenstatbestände ersichtlich, die so stark seien, dass sie einer Rücknahme der Bescheinigung entgegenstünden. „§ 15 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 BVFG“ gehe zudem grundsätzlich von der Aufhebbarkeit

einer derartigen Bescheinigung aus, so dass der Bescheinigung schon dadurch eine Vorläufigkeit anhafte, die einem Vertrauenstatbestand widerspreche. Hier bestehe ein starkes öffentliches Interesse daran, einen rechtswidrigen Bescheid, der einen unrichtigen Inhalt habe und damit möglicherweise einen falschen Rechtsschein erzeuge, zu beseitigen.

36 Bei dieser Ermessensausübung ist das öffentliche Interesse an der Beseitigung des rechtswidrigen Verwaltungsakts mit dem Interesse der Klägerin an der Beibehaltung der rechtswidrigen Bescheinigung abgewogen worden. Die Behörde hat berücksichtigt, dass die Klägerin ersichtlich keine unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteile erhalten hat und sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat. Die Behörde hat auch auf die grundsätzliche Aufhebbarkeit der Bescheinigung (§ 15 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 5 BVFG) hingewiesen und festgestellt, dass keine Vertrauenstatbestände ersichtlich seien, die so stark seien, dass sie einer Rücknahme der Bescheinigung entgegenstünden.

37 Die Behörde durfte die Bescheinigung auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurücknehmen. Der Klägerin ist die deutsche Staatsangehörigkeit dadurch nicht unzulässig nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG entzogen worden, da sie sie nie erworben hatte.

38 Nach Art. 116 Abs. 1 GG ist Deutscher, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (1. Alt.) oder wer als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling im Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat (2. Alt.). Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1, 2. Alt. GG erwerben mit ihrer Aufnahme in Deutschland die Eigenschaft eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Statusdeutscheneigenschaft), sind also sog. Statusdeutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Statusdeutsche regelt § 7 StAG (Marx, in: Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht - GK StAR -, IV-2 § 7, Rn. 7 ff.). Nach § 7 StAG wird die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG erworben. Im Hinblick auf die Statusdeutscheneigenschaft hat die Spätaussiedlerbescheinigung deklaratorische

Wirkung. Für den gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit entfaltet sie dagegen konstitutive Wirkung (Marx, a. a. O., Rn. 11, 40). Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geht die Statusdeutscheigenschaft wegen der Ausschließlichkeit beider Rechtsstellungen („oder“) verloren (Marx, a. a. O., Rn. 54). Die Rücknahme einer rechtswidrigen Spätaussiedlerbescheinigung führt zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit; der Betroffene fällt in den zuvor innegehabten Status des Statusdeutschen zurück (Marx, a. a. O., Rn. 56 ff.).

39 Diese Rechtsfolge ist hier nicht eingetreten, da die Klägerin, die in den Aufnahmebescheid ihres Ehemannes nicht einbezogen war, als Ehegattin eines Abkömmlings eines Spätaussiedlers keine Statusdeutsche ist. § 7 StAG will nur denjenigen begünstigen, der tatsächlich Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ist. Allein die formelle Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zum gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit führen. Die Eigenschaft als Statusdeutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ist tatbestandliche Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 7 Satz 1 StAG a. F. (BVerwG, Urt. v. 24. Mai 2012, a. a. O., Rn. 32 ff., m. w. N.). Insofern durfte die Behörde die Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG zum Ausstellungstag zurücknehmen. Die Klägerin, die nach der von ihr vorgelegten Bescheinigung der Botschaft der Republik Kasachstan vom 22. Januar 2010 (Gerichtsakte, S. 169) keine kasachische Staatsangehörigkeit mehr hat, wird auch nicht durch die Rücknahme der Bescheinigung staatenlos. Sie war bereits staatenlos. Dies ist aber nicht auf die Rücknahme der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG zurückzuführen, sondern darauf, dass sie keine kasachische Staatsangehörigkeit mehr hat. Die materiellen Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit lagen bei Ausstellung der Bescheinigung nicht vor. Der Klägerin fehlte die Eigenschaft als Statusdeutsche.

40 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

41 Die Revision war nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Die Klärung der Frage, wie das Rücknahmeermessen im Fall bestehender Staatenlosigkeit auszuüben ist, hat wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung und Auslegung des Rechts.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung

durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 49.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie orientiert sich an der erstinstanzlichen Festsetzung des Auffangwertes als Streitwert, gegen die Einwände nicht erhoben worden sind.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Janetz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*